

**Ordnungsbehördliche Verordnung über einen verkaufsoffenen Sonntag
anlässlich des „Oktobermarktes“ in jedem Jahr am letzten Wochenende im September
in der Stadt Büren vom 18.08.2022**

Aufgrund des § 6 Abs. 4 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz – LÖG NRW) vom 16. November 2006 (GV. NRW. 2006 S. 516), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.03.2018 (GV. NRW. S. 172), wird von der Stadt Büren als örtliche Ordnungsbehörde gemäß dem Beschluss des Rates der Stadt Büren vom 09.08.2022 für das Gebiet der Stadt Büren folgende Ordnungsbehördliche Verordnung erlassen:

§ 1

Verkaufsoffener Sonntag anlässlich der Veranstaltung „Oktobermarkt“

- (1) Verkaufsstellen dürfen in der Bürener Innenstadt anlässlich der Veranstaltung „Oktobermarkt“ in jedem Jahr am Sonntag des letzten Wochenendes im September in der Zeit von 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr geöffnet sein.
- (2) Die Innenstadt im Sinne dieser Verordnung erstreckt sich auf den in der Anlage markierten Bereich.

§ 2

Wegfall des öffentlichen Interesses

Gem. § 6 Abs. 1 Nr.1 LÖG NRW dürfen die Verkaufsstellen an dem in § 1 Abs. 1 festgeschriebenen Sonntag aus dem konkreten, in dieser Verordnung bezeichneten Anlass (Oktobermarkt) geöffnet sein. Sollte die Veranstaltung als Grundlage des öffentlichen Interesses an der Sonntagsöffnung nicht stattfinden, ist die entsprechende Regelung gegenstandslos.

§ 3

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen §§ 1 und 2 dieser Verordnung Verkaufsstellen außerhalb der zugelassenen Zeit oder außerhalb der zugelassenen Bereiche offenhält.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann gem. § 12 Abs. 2 LÖG NRW mit einer Geldbuße von bis zu 5.000,00 Euro geahndet werden.

§ 4

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft. Gleichzeitig mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Ordnungsbehördliche Verordnung über einen verkaufsoffenen Sonntag anlässlich des „Moritzmarktes“ in jedem Jahr am letzten Wochenende im September in der Stadt Büren vom 12.09.2019 außer Kraft.

